

RS OGH 1991/2/14 12Os1/91 (12Os2/91), 12Os73/09s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1991

Norm

StPO §437

Rechtssatz

Im Fall einer ohne Antragstellung angeordneten Unterbringung hat das Gericht die Prozessparteien auf die Absicht, allenfalls eine solche vorbeugende Maßnahme anzurufen, zeitgerecht hinzuweisen und eine auf die Unterbringung bezogene Begutachtung zu veranlassen, um den Prozessparteien auch hier die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gutachten vor der Entscheidung zu wahren. Der Ausdruck "Beiziehung" bedeutet nicht notwendig, dass der Sachverständige sein Gutachten in der Hauptverhandlung erstatten müsste; eine Verlesung des Gutachtens gemäß § 252 Abs 1 Z 4 StPO könnte genügen (EvBl 1982/151).

Entscheidungstexte

- 12 Os 1/91
Entscheidungstext OGH 14.02.1991 12 Os 1/91
Veröff: EvBl 1991/120 S 513 = JBl 1992,55
- 12 Os 73/09s
Entscheidungstext OGH 02.07.2009 12 Os 73/09s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0101757

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>